

Satzung des TSV Schönberg

I. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Schönberger Turn und Sportverein von 1863 e.V.
(abgekürzt TSV Schönberg)

und hat seinen Sitz in Schönberg (Holstein). Der TSV Schönberg ist Mitglied des zuständigen zu ständigen Kreis- und Landessportverbandes. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Plön eingetragen.

§ 2

Wappen des Vereines

(1) Das Wappen des Vereines stellt die Schönberger Kirchturmspitze mit dem aufgespießten Barsch dar. Die Hälfte ist mit einem Eichenlaub umrahmt. Die obere Hälfte mit der Inschrift: " TSV Schönberg "

(2) Die Farben des Vereins Wappen:

Kirchturmspitze mit Barsch und Vereinsnamen = schwarz

Eichenlaub = grün

Umrandung = rot

(3) Abbildung des Wappen:



§ 3

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und Musik

Ziel des Vereins ist es, die körperliche Betätigung und die charakterliche Entwicklung seiner Mitglieder dadurch zu fördern, dass er die Ausübung einer möglichst großen Zahl von Turn- und Sportarten anbietet. Dazu gehört auch die Förderung der Musik im Spielmannzug.

(2) Besonderes Anliegen des Vereines ist die Förderung der Jugendarbeit.

§ 4

Allgemeine Grundsätze

(1) Der Verein bzw. seine Abteilungen dürfen sich nur anerkannten Sportorganisationen anschließen, die ihren satzungsgemäßen Zielen entsprechen. Die Grundsätze der deutschen Turn und Sportbewegung sind Richtlinien für die Vereinsarbeit.

(2) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Er strebt keine Gewinne an und wendet seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.

(5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4a

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeit entgeltlich auf der Grundlage eines dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werksleitung) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§4b

Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

1. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämter, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwändersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 5

Gliederung

- (1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen und Kurse. Diese sind nicht rechtsfähige Einrichtungen des Vereins. In der Ausübung ihrer Sportart arbeiten sie selbständig. Ihre Arbeitsweise muss den Gesamtinteressen des Vereins entsprechen. Maßnahmen, die Ausgaben verursachen, bedürfen die Einwilligung des Vorstandes.
- (2) Die Abteilungen wählen jährlich ihre Abteilungsleiter. Diese werden von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Gewählte seine Aufgaben nicht im Sinne des Vereins durchführen wird.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Versammlungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
- (4) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins - ein Jugendleben nach eigener Ordnung
- (5) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.
- (6) Der Vereinsjugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

II. Mitglieder

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (kooperative Mitglieder) werden.

§ 7

Arten der Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder - alle Aktiven und Passiven über 18 Jahre; sie haben Stimmrecht
- b) außerordentliche Mitglieder - sind Teilnehmer am Kursprogramm. Sie haben kein Recht auf die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und der damit verbundenen Rechte und Pflichten.
- c) Jugendmitglieder - unter 18 Jahre
- d) Ehrenmitglieder - die infolge hervorragender Verdienste auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt sind. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von den Beitragszahlungen befreit.

§ 8

Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag des Bewerbers und Aufnahme seitens des Vorstandes erworben (formelle Eintrittserklärung).
- (2) Bei Bewerbern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr stellt der gesetzliche Vertreter den Antrag.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat durch den Vorstand, innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der Eintrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes, zu erfolgen.

- (5) Sie ist mit einer Begründung zu versehen. Gegen die Ablehnung kann ein Bewerber innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 9

Rechte und Pflichten

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, sich in allen Abteilungen des Vereins zu betätigen.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und den Versammlungen der Abteilungen, in denen sie tätig **und gemeldet** sind.

Jugendmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und ihren Abteilungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. **Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.**

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zu beachten und sich im übrigen so im Vereinsleben so zu verhalten, wie es dem Abteilungsinteresse sowie dem Gesamtinteresse des Vereins entspricht. Sie haben die dem Verein gehörenden und zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte schonend zu behandeln.

Sie sind zur Beitragszahlung **laut Anlagebeschluss TSV Geschäftsordnung** verpflichtet.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist spätestens am 15. vor dem Quartalsende zum Ende eines jeden Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des TSV Schönberg, Friedhofsweg 8, 24217 Schönberg möglich. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet zum 31. Dez. eines Jahres.
- (2) Bei Austritt enden die Rechte und Pflichten der Mitglieder mit dem letzten Tage des Quartals, in anderen Fällen sofort.

§ 11

Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a.) ein Mitglied nach schriftlicher Mahnung mit mehr als einem **Quartalsbeitrag bzw. 3 Monatsbeiträgen** im Rückstand ist;
- b.) ein Mitglied die Satzung oder Vereinsbeschlüsse verletzt oder das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhören des betroffenen Mitgliedes

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch beim erweiterten Vorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

III. Organe des Vereins

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Der erweiterte Vorstand

§ 13

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung abgehalten. Sie hat im 1.Quartal eines jeden Jahres stattzufinden. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang in dem Vereinsschaukasten und Veröffentlichung im "Probsteier Herold" bekannt zu geben.
- (3) Auf Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Vorstand einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.

- (4) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen von stimmberechtigten Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt oder in der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen zugelassen werden.
- (5) Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Er stellt zu Beginn die stimmberechtigten Mitglieder fest.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird vom Versammlungsleiter und dem Schriftwart unterzeichnet und ist von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 14

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse fassen. Sie ist insbesondere zuständig für

- a) die **Festsetzung des Vereinsbeitrages** für ordentliche und jugendliche Mitglieder,
- b) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer, des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahlen der Mitglieder von Vereinsorganen, soweit diese nicht durch Abteilungen gewählt werden, und der Kassenprüfer, Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- g) eine Amtsenthebung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes bei ungenügender Amtführung,
- h) eine Bestätigung der seit der letzten Mitgliederversammlung gewählten Abteilungsleiter und des Vereinsjugendwartes.

§ 15

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- | | |
|--------------------------|---------------------|
| a) dem 1. Vorsitzenden | gerade Jahreszahl |
| b) dem 2. Vorsitzenden | ungerade Jahreszahl |
| c) dem 3. Vorsitzenden | ungerade Jahreszahl |
| d) dem 1. Kassenwart | ungerade Jahreszahl |
| e) dem Schriftwart | gerade Jahreszahl |
| f) dem 2. Kassenwart | gerade Jahreszahl |
| g) dem Vereinsjugendwart | gerade Jahreszahl |

(2) Er regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht eine Mitgliederversammlung oder der erweiterte Vorstand zuständig sind. Ein Vorsitzender zusammen mit einem Kassenwart oder dem Schriftwart vertreten den Verein im Sinne des § 26 Abs.2 BGB.
Der 2. und der 3. Vorsitzende vertreten den 1. Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung.

Im Übrigen vertreten sich alle Vorsitzenden gegenseitig.

(3) Die in Absatz 1 genannten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in den hinter den Ämtern angegebenen Jahren für 2 Jahre gewählt.
Der Vereinsjugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann ein inzwischen freigewordenes Amt kommissarisch verwaltet werden.

§ 16

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Leitung und Verwaltung des Vereins und seines Vermögens.

(2) Der Vorstand kann freie Ämter im Verein kommissarisch besetzen. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand entsendet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes als Vertreter des Vereins in den für Jugend und Sport zuständigen Ausschuss der Gemeinde Schönberg, wenn und solange die Hauptsatzung der Gemeinde Schönberg eine Vertretung des Vereins zulässt.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter.

- (5) Der Vorstand entscheidet über die Beitragshöhe für außerordentliche Mitglieder und organisiert deren Kurse.

§ 17

Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes (§ 15) und die Abteilungsleiter an. Jeder Abteilungsleiter kann sich durch ein stimmberechtigtes Mitglied seiner Abteilung vertreten lassen.

Die Vertretung mehrerer Abteilung durch eine Person ist zulässig.

§ 18

Zuständigkeiten des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand ist für alle sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zuständig, die den Verein in seiner Gesamtheit betreffen.

Er beschließt insbesondere über:

- a) die Sportstättenzuteilung, soweit mehrere Abteilungen betroffen sind,
- b) Richtlinien für die Bezuschussung von Sportveranstaltungen,
- c) Richtlinien über Entschädigungen für Mitglieder der Organe, Sportlehrer und Übungsleiter,
- d) Verfügungen über Vereinsvermögen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Auszeichnung von Mitgliedern.
- e) über die Geschäftsordnung.**
- f) Der erweiterte Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er ist ermächtigt, für besondere Zwecke Ausschüsse zu bilden.

§ 19

Wahlen

Alle Wahlen erfolgen auf 2 Jahre, soweit die Satzung nichts Abweichendes vorsieht.

Wahlen finden auf Zuruf durch Handzeichen statt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist eine geheime Wahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl so lange wiederholt bis ein Bewerber die Mehrheit erhält.

§ 20

Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts Abweichendes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

IV. Vermögen, Satzung und Auflösung

§ 21

Vereinsvermögen - Haftung

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen für seine Verbindlichkeiten. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dieses gilt auch für den Fall des Ausscheidens oder bei Auflösen des Vereins.
- (2) Der Verein haftet nicht für den Ersatz abhanden gekommener Gegenstände während einer Veranstaltung.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins sind im Rahmen der Sportunfallhilfe nach den Richtlinien des Landessportverbandes versichert. Schadensfälle sind innerhalb von 5 Tagen nach Eintritt des Versicherungsfalles zu melden.

§ 22

Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23

Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die beabsichtigte Auflösung oder die Änderung des Vereinszweckes ist zweimal innerhalb eines Monats in Form § 13 Abs. 1 bekannt zu machen, wobei die letzte Bekanntmachung gleichzeitig mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zu erfolgen hat.

§ 24

Vereinsvermögen

Nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schönberg, die es alsbald ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger sportlicher Zwecke und zwar

- 1 für Turnen und Sport
- 2 für die Beschaffung von Sportgeräten,
- 3 für den Ausbau von Sportstätten und
- 4 zur Unterstützung anderer Sportvereine der Gemeinde Schönberg zu verwenden hat.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 30. Januar 1981 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Änderungen zu den §§ 5, 14, 15 und 17 wurden von der Mitgliederversammlung am 17.03.1989 beschlossen.

Änderungen zu den §§ 3, 4, 24 wurden von der Mitgliederversammlung am 20.03.1998 beschlossen.

Änderungen zu den §§ 5, 7, 9, 10, 14 und 16 wurden von der Mitgliederversammlung am 24.03.2000 beschlossen.

Änderung zu dem § 10 wurde von der Mitgliederversammlung am 02.03.2001 be-

schlossen.

Änderungen zu den §§ 9, 11, 14 und 18 wurden von der Mitgliederversammlung am 17.03.2006 beschlossen.

Änderungen Neu § 4a und § 4b wurden von der Mitgliederversammlung am 25.03.2011 beschlossen.

Änderungen zu dem § 10 wurde von der Mitgliederversammlung am 20.03.2015 beschlossen.